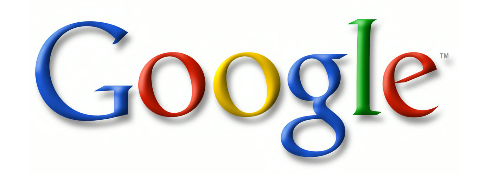






GRUNDGEDANKEN

IN DEN

CODIFICIERTEN HANDELSRECHTEN

ALLER LÄNDER.

VON

DR. J. RIESSER

DIREKTOR DER BANK FÜR HANDEL UND INDUSTRIE UND
RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT IN BERLIN.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1892.

GRUNDGEDANKEN

IN DEN

CODIFICIERTEN HANDELSRECHTEN

ALLER LÄNDER.

VON

DR. J. RIESSER

DIREKTOR DER BANK FÜR HANDEL UND INDUSTRIE UND
RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT IN BERLIN.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1892.

Druck der Hoffmann'schen Buchdruckerei in Stuttgart.

HERRN

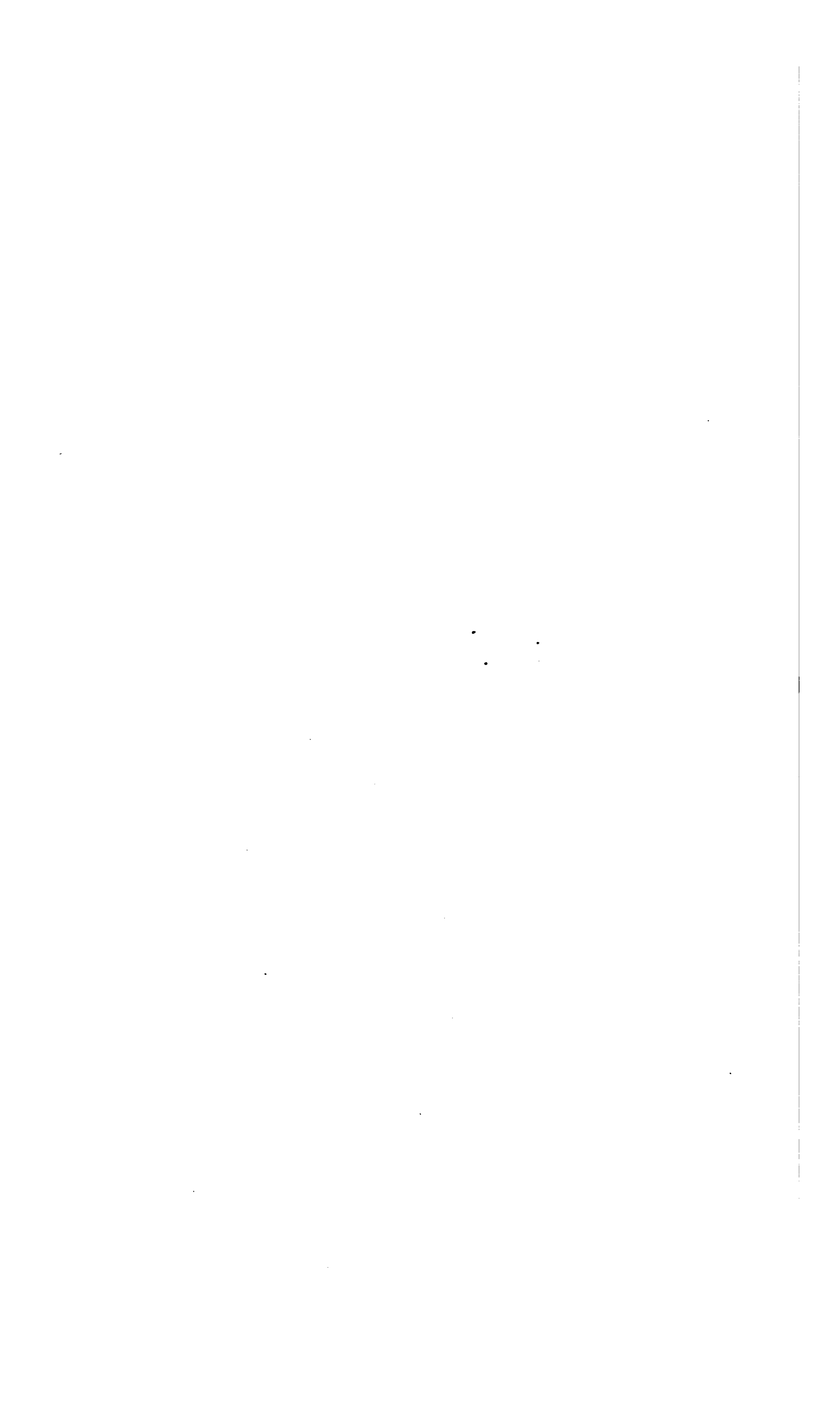
JUSTIZRAT DR. FULD

IN

FRANKFURT A. M.

IN AUFRICHTIGER VEREHRUNG

GEWIDMET.



Vorwort.

Einen ursprünglich in der juristischen Gesellschaft in Berlin gehaltenen Vortrag lasse ich als besondere Broschüre erscheinen, weil mehrfache Nachfragen annehmen lassen, dass für den Gegenstand des Vortrags ein Interesse in weiteren Kreisen besteht. Der Text ist einer Reihe von Aenderungen und Ergänzungen unterzogen worden.

Die vorliegende Arbeit bitte ich lediglich als einen Versuch zu betrachten, den zu ergänzen und zu vertiefen ich im Begriffe bin.

Hoffentlich werden derartige Arbeiten bei eingehender Ausführung mit dazu beitragen, eine breite und sichere Grundlage für die Beurteilung der Frage zu schaffen, ob und inwieweit die Einheitsbestrebungen auf dem Gebiete des internationalen Handels- und Verkehrs-Rechts berechtigt und aussichtsvoll sind.

Berlin, im April 1892.

Der Verfasser.

»Längst, bevor der Staat sich erhob vom Lager — sagt Ihering in seinem »Zweck im Recht« — noch in der Morgendämmerung der Geschichte hatte der Handel schon einen grossen Teil seines Tagewerkes vollbracht; während die Staaten sich bekämpften, suchte und bahnte er die Wege, die von einem Volke zum anderen führen, und stellte zwischen ihnen ein Verhältnis des Austausches der Waren und Ideen her — ein Pfadfinder in der Wildnis, ein Herold des Friedens, ein Fackelträger der Kultur.«

Mit diesem Satze möchte ich den heutigen Vortrag über »Grundgedanken in den codificierten Handelsrechten aller Länder« beginnen. Denn in ebenso wahren, als begeisterten Worten wird hier gepriesen, welch gewaltiger Faktor in der Erziehung des Menschengeschlechtes zu immer höheren Kulturaufgaben der Handel ist und gewesen ist. Wo aber angesichts des vollendeten Werkes der Meister gelobt wird, darf auch des Arbeiters nicht vergessen werden. Um jene grosse Aufgabe erfüllen zu können, hat sich der Handel eines eigenen Gehilfen, eines besonderen Werkzeuges bedient: des Handelsrechts.

Während dem bürgerlichen Verkehr die der heimatlichen Erde und Gedankenwelt entstammenden starren Formen des nationalen Rechts ausreichend und notwendig erschienen, vermochte der Handel nicht lange mit geistigen Waffen auszukommen, welche grösseren, weit über die staatlichen Grenzen hinausragenden Aufgaben nicht gewachsen waren.

Schon dem ältesten römischen Rechte suchte das Bedürfnis derer, die, wie der nauta und der caupo, mit Menschen verschiedener Himmelsstriche zu verkehren hatten, einige Ausnahmebestimmungen abzuringen. Das receptum nautarum und cauponum, die Sondervorschriften zu Gunsten und zu Lasten des argentarius, die Solidarhaftung mehrerer Wechselgeschäftsteilhaber u. a. m. sind die ersten Vorposten in dem Riesenkampfe, der zwischen Civil- und Handelsrecht seit dem Altertum sich entsponnen und noch in unseren Tagen ein Ende nicht gefunden hat.

Als aber fast die ganze civilisierte Welt, als namentlich nahezu sämtliche handeltreibenden Nationen, wie Phönizien, Nordafrika, Aegypten, Griechenland und Kleinasien ebenso, wie Unteritalien und Sicilien, Gallien und Spanien, unter das eiserne Joch des Römers sich beugen mussten, war der Anfang vom Ende des stolzen römischen Civilrechts gekommen. Das jus gentium und die naturalis ratio bilden die zweite Etappe in dem unaufhaltsamen Kampfe des weltumfassenden Verkehrsrechts gegen das jus civile, was auch der Römer — wenn auch wohl trauernd und sehr wider Willen — mit den Worten anerkennen musste: ex hoc jure gentium introducta . . . aedificia collocata, commercium, auctiones, venditiones, locationes, conductiones, obligationes institutae . . .

Allerdings waren späterhin sowohl Glossatoren und Postglossatoren, wie Summisten und Kanonisten aufs eifrigste bemüht, der ganzen civilisierten Welt die Mysterien des römischen Rechts in thunlichst unveränderter Gestalt (so natürlich, wie ein jeder sie verstand und sie sich zurechtlegte,) zu überliefern, aber alle Versuche, die Proteus-Gestaltungen des Weltverkehrs den Schulbegriffen des römischen Rechts zu unterwerfen, scheiterten kläglich. Die centrifugalen Kräfte des Handelsverkehrs wussten der römisch-kano-

nistischen Scholastik eine Waffe nach der anderen zu entwinden. Die kanonistische Wucherlehre, das »pretium date nihil inde sperantes«, die allmächtige Doktrin von der — eventuell durch die kirchlichen Oberen zwangsweise zu bestimmenden — justitia und aequitas pretii wird erst umgangen, dann durchbrochen und schliesslich ganz zur Seite geschoben. Schon im 15. Jahrhundert wagt sich der stylus mercatorum an die festesten und heiligsten Bollwerke des römischen Rechts, selbst an den fast zum Dogma erhobenen Rechtssatz: ex nudo pacto inter cives Romanos actio non nascitur. Das mittelalterliche Streben nach korporativer Geschlossenheit der einzelnen Stände kam dieser Tendenz natürlich sehr zu statten, und sehr bald wusste der Stand der mercatores, nachdem er erst an Messen und Märkten seine Kraft versucht hatte, darüber hinaus das Sonderrecht des Handels zu schützen und zu erweitern. Als es aber erst dahin gekommen war, dass fast der ganze Gross- und Geldhandel in den Händen der italienischen, der Warenhandel in denen der norddeutschen Kaufleute sich concentrierte, da verstand man es, durch korporative Zusammenschliessung innerhalb dieser Gruppen, durch Bündnisse und Verträge eine Kraft und Macht zu entfalten, welche die vielfach ohnmächtigen Territorialgewalten in Schatten stellte und selbst manche ihrer Hoheitsrechte in Anspruch nahm. So war denn zu Ende des Mittelalters der Sieg des Handelsrechts auf seinem Gebiete entschieden, der Handel und der Kaufmann stehen unter den Fittigen eines in seinen Grundgedanken internationalen Sonderrechts. Selbst die eigene Gerichtsbarkeit unter besonderen Handelsgerichten hatte man sich vielfach errungen, und damit eine sichere Stätte erobert, wo nach dem stylus mercatorum, nach der bona aequitas, nach Kaufmanns-Gebrauch ein neues jus gentium, das Sonderrecht

der Kaufleute, das Handelsrecht, angerufen und angewandt wurde »von Rechts wegen«.

Wenn wir uns heute im Rückblick auf jene Kämpfe fragen, worin denn eigentlich das wesentlich Neue, der Fortschritt der handelsrechtlichen Grundgedanken, bestanden habe, so werden wir um so weniger in knapper Kürze diese Frage beantworten können, als jene Fortschritte nicht allein auf privatrechtlichem, sondern auch auf staatsrechtlichem und wirtschaftlichem Gebiete liegen.

Aus dem Gedanken der Verkehrsgemeinschaft ist nach Aussen der — mehr oder weniger durchgeführte — Grundsatz der Verkehrsfreiheit, nach Innen aber die Anbahnung der Aufhebung unnötiger wirtschaftlicher Schranken, Zölle und Abgaben hervorgegangen. Aus dem Prinzip der Verkehrsfreiheit ist aber dann weiter die Idee der *Gewerbefreiheit* erwachsen.

Wichtiger jedoch, als alle diese Errungenschaften scheint mir — und darauf ist noch viel zu wenig die Aufmerksamkeit gelenkt worden — auf der einen Seite die Thatsache, dass durch die Handelsvereinigungen, die Hansa und dergleichen, der besonders in Deutschland vielfach schlummernde *Staatsbegriff erweitert*, mit neuer Kraft und mit neuen Ideen erfüllt und auf weitere, grössere Ziele gelenkt wurde, auf der anderen Seite aber der Umstand, dass speziell durch das Sonderrecht des Handels *in allmählicher Entwickelung* einem Gedanken zum Siege verholfen wurde, von dessen Anerkennung das bürgerliche Recht des Mittelalters meist meilenweit entfernt war, dem Gedanken der *Gleichstellung aller vertragsfähigen Personen* ohne Rücksicht auf ihren *Stand*, ihr *Geschlecht* — hierher gehört die beschränkte und mitunter volle Handlungsfähigkeit der Handelsfrau nach erteilter Genehmigung des Handelsbetriebs durch den Ehemann — und (teilweise und

allmählich) auch ohne Rücksicht auf ihre Konfession und ihre Herkunft.

Während so der Handel und sein Recht neue staatsrechtliche Gedanken schuf oder doch energisch und siegreich vertrat, hat er auch die ersten Anfänge wirtschaftlicher Erkenntnis, die Lehre vom Preise, von Nachfrage und Angebot und vom Kredit in alle Lande hinausgetragen, indem er zugleich durch bedingungslose Anerkennung des unerschöpflichen Handelsgewohnheitsrechts, welches allein der Fülle und dem Wandel der wirtschaftlichen Erscheinungen folgen und gerecht werden konnte, dafür Sorge trug, dass die Quelle nie versiege, aus der das Recht des Handels, wie das Geschlecht jener Riesen durch die Berührung mit der Mutter Erde, stets wieder neue und verjüngende Kraft erhält.

Von diesen Grundgedanken und Hülfsmitteln ausgehend, hat der Handel — um die Reihe der Fortschritte auf rein privatrechtlichem Gebiete zu beginnen — der Idee der Freiheit des Verkehrs auch auf dem Rechtsgebiete durch die Anerkennung der Formenfreiheit, der Formlosigkeit, Ausdruck gegeben. Die bindende Kraft des formlosen Vertrages, also auch der nur mündlich geschlossenen Vereinbarung, und das damit ausgesprochene unbedingte Vertrauen auf das gegebene Wort, auf die im grossen Verkehr nicht zu entbehrende bedingungslose Heilighaltung von Treu und Glauben, liess sodann eine Reihe weiterer, meist specifisch handelsrechtlicher Rechtsinstitute und Rechtsgedanken entstehen.

Der dem Verkehrsbedürfnis erwachsene Standpunkt: Hand muss Hand wahren, kam gegenüber den principiell abweichenden Grundsätzen des römischen Rechts nach vielfacher Richtung zu Ehren, und der römisch-rechtlichen und kanonistischen Verkümmerung des materiellen Rechts durch formale Pro-

zess- und Beweisschwierigkeiten wurde ein Riegel vorgeschoben durch die Abschaffung einer Unzahl von kleinlichen Beweisregeln (probationes legitimae), durch eine freiere Behandlung oder Beseitigung der querela non numeratae pecuniae, durch die Abschaffung der lex Anastasiana, der Einreden aus dem SC. Macedonianum (und hie und da auch aus dem Vellejanum), durch Beseitigung der Einrede wegen Verletzung über die Hälfte, vor allem aber durch die (mehr oder weniger) freie Zulassung aller überhaupt möglichen Beweismittel und durch thunlichste Erweiterung des richterlichen Ermessens.

Alle diese Massregeln waren naturgemäss zugleich bestimmt und geeignet, den durch den Welthandel zu enormer Ausdehnung und Mannigfaltigkeit gesteigerten Kreditverkehr zu ermöglichen, zu sichern und zu heben. Zu diesem Zwecke aber wurde eine ganze Reihe weiterer Massnahmen getroffen. Hierher gehört namentlich: die Schaffung beziehungsweise Erweiterung des Wirkungskreises des Exekutivprozesses und der exekutorischen Urkunden, sowie der Wechsel und deren formalen Rechts, die Einrichtung des Handelsregisters und die formale Wirkung der zu bewirkenden Eintragungen, die Zulassung besonderer und besonders geschützter kaufmännischer und gesellschaftlicher Firmen, die Vorschriften über die Handelsbücher und deren Beweiskraft auch pro scribente, die Verfeinerung des Associationsbegriffes und der Associationsformen, die Verminderung der früher enormen Zahl der Konkursprivilegien und gesetzlichen Pfandrechte. Dahin gehört weiter die Erleichterung der Pfandbestellung und des Pfandverkaufs; die Erweiterung des Inhalts und der Wirkungen des Retentionsrechts; die Zulassung abstrakter Urkunden (cautio indiscreta) und die Anerkennung der

Ordre- und Inhaberpapiere, die Einführung kürzerer Verjährungsfristen, die Gestattung freier Bestimmung des vertragsmässigen Zinsfusses, sowie der Verzinslichkeit des Contocorrent-Saldos gegen das Verbot des anatocismus, und das Prinzip einer bestimmt fixierten Haftung des Prinzipals für die Handlungsgehilfen. Hierher rechnet endlich der Grundsatz der Solidarität mehrerer Mitschuldner unter Abschaffung oder Zurückdrängung der Einreden der Vorausklage und Teilung (auch bei dem Bürgen); die Aufhebung des Verbots des Zinsenlaufs über die Höhe des Kapitals oder des Schadensersatzes ultra alterum tantum; die Anerkennung der unbedingten Berechtigung des Schadensersatzes auch hinsichtlich des lucrum cessans, die Beschränkung des Käufers in der Geltendmachung von Reklamationen nach Empfang der Ware, die Anerkennung des industriellen und geistigen Eigentums als eines umlaufsfähigen und rechtlichen Schutz verdienenden Wertes und dergleichen mehr, sowie in notwendiger Verbindung mit allen diesen Neuerungen und Bestrebungen, die Tendenz, das Handels-, Wechsel- und Seerecht der verschiedenen handeltreibenden Nationen in thunlichste Uebereinstimmung zu bringen.

Nahezu alle diese Grundgedanken sind — mit geringen Ausnahmen und Variationen — verwirklicht in den Codificationen, deren Studium uns durch **Oscar Borchardt's** Riesenarbeit ermöglicht ist.

Wie sich das Bild im Einzelnen gestaltet, möge ein Rundgang darthun, den ich Sie nun bitten möchte, mit mir zu unternehmen, wobei wir, von Einzelheiten absehend, von den oben erwähnten Grundgedanken heute diejenigen näher prüfen wollen, welche für die Entwickelung des Handelsrechts besonders charakteristisch und in der Praxis besonders wichtig sind. Zuvor aber wollen wir uns das Handwerkszeug ein

wenig näher ansehen, mit dem wir zu arbeiten haben:

1. Keine Gesamt-Codification besitzen: die skandinavischen Staaten (Schweden, Norwegen und Dänemark), Grossbritannien und Irland, Nord-Amerika, China, Japan, Hawai und Liberia. — Auch Russland wird man wegen der grossen Unvollständigkeit seiner Codification hierher rechnen müssen.

2. Alle übrigen Staaten besitzen Gesamt-Codificationen des Handelsrechts und zwar:

A. Der französische côde de commerce von 1808 liegt zu Grunde:

I. Direkt den Handelsgesetzbüchern von:

Aegypten, in Kraft seit 1. Januar 1876 (im Wesentlichen);

Belgien, Revision seit 1872 (Goldschmidt's Zeitschrift, Beilage zu Bd. 21);

San Domingo (wörtlich mit den späteren Ergänzungen und Aenderungen);

Griechenland, *Νόμος ἐμπορικός* vom 1. Mai 1835 (fast wörtlich);

Haïti, vom 8. März 1826 (meist wörtlich);

Luxemburg, wörtlich, mit Ausnahme des Buches III betr. das Falliment;

Monaco, vom 1. Januar 1878 (unter Berücksichtigung der späteren Ergänzungen und Aenderungen und der belgischen Revision);

Niederlande, vom 1. Oktober 1838 (im Wesentlichen);

Serbien, vom 6. Februar 1860 (im Wesentlichen dem Buch I des côde de commerce nachgebildet, unter gelegentlicher Benutzung auch der in Oesterreich geltenden Gesetze);

Türkei, von 1850 (im Wesentlichen). Das türkische Handelsgesetzbuch gilt mit unbedeutenden Modificationen auch in Bulgarien.

II. Indirekt den Handelsgesetzbüchern von Mittel- und Süd-Amerika, da dieselben zunächst beruhen auf dem (alten) spanischen Handelsgesetzbuch vom 30. Mai 1829 und dem alten portugiesischen Handelsgesetzbuch vom 18. September 1833.

Denn dem spanischen Handelsgesetzbuch von 1829/30 lag auch im Wesentlichen der côde de commerce zu Grunde. Es ist aber, weil damals noch ein spanisches Civilgesetzbuch fehlte, ausführlicher und vollständiger als dieser, und berücksichtigt auch die spanische Praxis und die Ordenanzas de Bilbao (Goldschmidt Handbuch, 2. Aufl., I S. 237; Mittermaier in Goldschmidt's Zeitschrift, N. F. 18. S. 286).

Dem portugiesischen Handelsgesetzbuch vom 18. September 1833 aber lag wiederum in erster Linie der côde de commerce, dann aber auch eben jenes spanische Handelsgesetzbuch von 1829/30, ferner der niederländische Entwurf und die Menge der anderen vorhandenen Handelsgesetzbücher zu Grunde. Es war jedoch gleichfalls vollständiger und ausführlicher als der côde de commerce, weil damals auch Portugal eines bürgerlichen Gesetzbuches entbehrte, welches erst am 1. Juli 1867 publiziert wurde (vergl. Goldschmidt Handbuch, 2. Aufl., I. S. 241 und Mittermaier in Goldschmidt's Zeitschrift N. F. 21, Seite 487 und 488).

Diese indirekt aus dem côde de commerce abgeleiteten mittel- und südamerikanischen Handelsgesetzbücher sind erlassen in den Staaten:

Argentinien, Handelsgesetzbuch vom $\frac{\text{5. Okt. 1889}}{\text{1. Mai 1890}}$ (beruht im Wesentlichen auf dem alten argentinischen Handelsgesetzbuch vom 10. September 1862, also auf dem französischen und

überdies auf dem portugiesischen, brasilianischen und holländischen Handelsgesetzbuch).

Das alte argentinische Handelsgesetzbuch gilt wörtlich (aber nur provisorisch) in Paraguay und liegt im Wesentlichen noch immer zu Grunde dem código réformado von Uruguay vom 31. Dezember 1878.

Bolivien, Handelsgesetzbuch vom 12. November 1834, beruht auf dem französischen und überdies auf dem alten portugiesischen, alten spanischen und holländischen Handelsgesetzbuch).

Brasilien, Handelsgesetzbuch vom 25. Juni 1850, auf der Grundlage speziell des alten portugiesischen, dann auch des französischen, alten spanischen und niederländischen Handelsgesetzbuchs.

Chile, Handelsgesetzbuch vom $\frac{\text{23. November 1865}}{\text{1. Januar 1867}}$, ungeachtet der (indirekten) Ableitung aus dem côde ziemlich selbständig.

Das chilenische Handelsgesetzbuch gilt beinahe wörtlich auch in Honduras seit 27. August 1880 und teilweise wörtlich in Guatemala seit 1877, und es liegt zu Grunde dem Handelsgesetzbuch von Salvador von 1867.

Columbien, Handelsgesetzbuch vom 8. Januar 1859, beinahe wörtlich auf dem alten spanischen Handelsgesetzbuch beruhend.

Costa Rica, código de comercio español reformado 1850 und 1853.

(Ecuador hat jetzt ein neues Handelsgesetzbuch.)

Mexiko, Handelsgesetzbuch vom 1. Januar 1889, hervorgegangen aus dem mexikan. H.G.B. vom 16. Mai 1854, welches letztere auf dem alten spanischen H.G.B. basiert;

Nicaragua, Handelsgesetzbuch vom 12. März 1869;	sämtlich im Wesentlichen auf dem alten spanischen Handelsgesetzbuch beruhend.
Peru, Handelsgesetzbuch vom 15. Mai 1853;	
Venezuela, Handelsgesetzbuch vom 27. April 1873;	

III. Auch das neue spanische Handelsgesetzbuch vom 1. Januar 1886 (vergl. Mittermaier in Goldschmidt's Zeitschrift XXXIII N. F. XVIII S. 286 ff.) hat im wesentlichen die frühere spanisch-französische Grundlage beibehalten, übertrifft aber das frühere Gesetzbuch wesentlich durch Berücksichtigung einer ganzen Reihe von im früheren Gesetzbuche fehlenden Rechtsinstituten (siehe Mitttermaier a. a. O. S. 289).

IV. Ebenso hat das neue portugiesische Handelsgesetzbuch vom 1. Januar 1889 (vergl. Mittermaier in Goldschmidt's Zeitschrift XXXVI N. F. XXI S. 487 ff.), wenn es auch in vielen Punkten recht selbständig ist, im Ganzen die französisch-spanische Grundlage beibehalten, berücksichtigt aber selbstverständlich auch alle sonst vorhandenen neueren Gesetzbücher, insbesondere Belgien, Deutschland, Italien, Spanien und Chile (vergl. Mittermaier in Goldschmidt's Zeitschrift N. F. 21, S. 493).

B. Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch beherrscht nur die Gebiete von:

Deutschland;

Oesterreich, seit 1. Januar 1863;

Ungarn, seit 1. Mai 1876 (Gesetzartikel XXXVII vom 16. Mai 1875) mit manchen redaktionellen und materiellen Aenderungen, sowie die ehemalige Kroatisch-Slavonische Militärgrenze seit 1. Januar 1880; ferner

Bosnien und die Herzegowina, seit 1. No-

vember 1883 (mit manchen redaktionellen und materiellen Aenderungen) und das Fürstentum

Lichtenstein, seit 1. Januar 1866.

C. Eine Vermittelung zwischen dem code und dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch versuchen und stellen dar die Handelsgesetzbücher von:

Italien, vom 1. Januar 1883 (vergl. Mittermaier in Goldschmidt's Zeitschrift XXIX N. F. XIV S. 132 ff.), sowie das meist auf italienischer Grundlage beruhende, vielfach wörtlich mit dem italienischen H.G.B. übereinstimmende H.G.B. von

Rumänien, vom 1./3. Septbr. 1877 (deutsche Ausgabe von Carl v. Boroschnay, Bukarest, Thiel & Weiss 1887) und das »Bundesgesetz über das Obligationenrecht« in der

Schweiz, vom 1. Januar 1883 (vergl. Riesser in Goldschmidt's Zeitschrift XXXIII N. F. XVIII, S. 110 ff.).

Wir gehen nunmehr zu der Einzelbetrachtung über:

§ 1.

Der Kaufmannsbegriff.

1. Nach fast sämtlichen Gesetzgebungen ist derjenige Kaufmann, welcher gewerbemässig (gewohnheitsmässig, professionsmässig) Handelsgeschäfte betreibt; (Aegypten 9, Argentinien 1, Belgien 1, Chile 7, Columbien 1, Deutschland 4, San Domingo 1, Ecuador, Frankreich 1, Griechenland 1, Guatemala 5, Haïti 1, Honduras 1, Italien 8, Lichtenstein 4, Monaco 1, Niederlande 2, Oesterreich 4, Ungarn 3, Portugal 13, Rumänien 7, Schweiz 865 al. 4, Serbien 1, Spanien 1, Türkei 1, Venezuela 2).

Die Spekulationsabsicht wird nach meiner Meinung überall stillschweigend, in manchen Gesetzgebungen aber (so in Bolivien 1, vergl. Argentinien 8 No. 1, Guatemala 4 No. 1, Mexiko 75 sub I) auch ausdrücklich vorausgesetzt.

2. Nach den Codificationen von Paraguay (1) und Uruguay (1), Bolivien (1), Brasilien (4), Costa-Rica (1), Nicaragua (1), Peru (4 No. 2) und Salvador (1) wird jedoch weiter die Eintragung in die Matrikel der Kaufleute vorausgesetzt und gefordert.

Die Bedingungen, unter welchen diese Eintragung beantragt und gewährt werden kann, werden wir späterhin zu erörtern haben.

3. Bei sämtlichen Codificationen (1 und 2) wird überdies stillschweigend oder ausdrücklich vorausgesetzt: die (nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht zu beurteilende) volle Fähigkeit, Verträge abzuschliessen bezw. Verpflichtungen einzugehen.

In dieser Beziehung stellen jedoch manche Gesetzgebungen die verschärfte Forderung auf, es müsse ein Minderjähriger selbst nach der Emancipation ein bestimmtes (unter dem Grossjährigkeitstermin verbleibendes) Alter erreicht haben, um die Ermächtigung zum Handelsbetriebe erlangen zu können und zwar:

- ein Alter von mehr als 21 Jahren: in Aegypten (10), Bolivien (2 No. 6);
- ein Alter von mehr als 18 Jahren u. A. in: Belgien (4), Brasilien (1 No. 2 und 3), Frankreich (2), Guatemala (9); Griechenland (2), Haïti (2), Monaco (4), Rumänien (10);
- ein Alter von mehr als 17 Jahren: in Serbien (5).

4. Eine Reihe von Codificationen (meist der mittel- und südamerikanischen Staaten) sprechen die Fähigkeit zum Handelsbetriebe und damit die Möglichkeit der Kaufmannseigenschaft verschiedenen Personenklassen ganz ab und zwar:

entweder, weil ihr Stand sich damit nicht vertrage, so:

a) den kirchlichen Korporationen: Argentinien (22 No. 1), Brasilien (2 No. 3), Costarica (8 No. 1), Peru (12 No. 1), Salvador (9 No. 1), Uruguay (27 No. 1);

b) den Geistlichen jeden Ordens: Bolivien (2 No. 2), Brasilien (2 No. 3), mindestens, solange sie die geistliche Tracht tragen: Argentinien (22 No. 2), Salvador (9 No. 2), Uruguay (27 No. 2) oder — auch wenn sie nur erst die Tonsur haben — solange sie die geistliche Tracht tragen und geistliche Einkünfte beziehen bezw. die geistlichen Rechte geniessen: Costarica (8 No. 2), Peru (12 No. 2);

c) den Civilverwaltungs-Beamten und den richterlichen Beamten in dem Gebiete, in welchem sie ihr Amt oder ihre Gerichtsbarkeit — mit dauernder Anstellung — versehen: Argentinien (22 No. 3), Bolivien (2 No 1), Costarica (8 No. 3), Peru (12 No. 3), Spanien (14 No. 1), Uruguay (27 No. 3);

d) den bei der Erhebung und Verwaltung der Staatseinkünfte angestellten Beamten in den Ortschaften oder Provinzen, in welchen sie ihre Funktionen ausüben: Costarica (8 No. 4), Nicaragua (5 No. 1), Peru (12 No. 4), Salvador (9 No. 4) und Spanien (14 No. 3);

e) den aktiven Militärpersonen: Bolivien (2 No. 3), oder doch wenigstens den Offizieren der Linientruppe zu Wasser und zu Lande, soweit sie nicht beurlaubt sind, und den Offizieren der Polizeibehörden: Brasilien (2 No. 2);

f) den Präsidenten und Militärkommandanten der Provinzen, den auf Lebenszeit ernannten Magistrats-Personen, den Munizi-

palrichtern und Vormundschaftsrichtern, sowie den Finanzbeamten, und zwar innerhalb der Distrikte, in denen sie ihre Funktionen ausüben: Brasilien (2 No. 1), vergl. für die letzteren auch Spanien (14 No. 1);

g) den Hafenkommandanten und den Beamten der Seezollämter: Salvador (9 No. 3):

h) den Regierungs-, Oekonomie- oder Militär-Chefs der Distrikte, Provinzen und Ortschaften: Spanien (14 No. 2);

oder, weil ein Makel auf ihnen hafte, so:

a) den Interdizierten bezw. den für ehrlos Erklärten, solange sie nicht rehabilitiert (amnestiert, begnadigt) sind: Argentinien (24. No. 1), Bolivien (2 No. 4), Peru (13 No. 1), Spanien (13 No. 1), Uruguay (29 No. 1);

b) den wegen eines Eigentumsvergehens rechtskräftig Verurteilten (Mexiko 12 sub III), oder den zu einer Strafe Verurteilten, welche die Dauer eines Jahres erreicht: Nicaragua (5 No. 3);

c) den Falliten, solange sie noch nicht rehabilitiert sind: Argentinien (24 No. 2), Bolivien (2 No. 5), Brasilien (2 No. 4), Columbia (7), Mexiko (12), Nicaragua (5 No. 2), Peru (13 No. 2), Salvador (10), Spanien (13 No. 2);

endlich sogar:

d) denjenigen, welche einen notorisch lasterhaften Lebenswandel führen: Nicaragua (5 No. 4).

5. Vielfach werden die sogenannten Kleinkaufleute entweder überhaupt nicht als Kaufleute angesehen, oder doch von manchen Vorschriften des Handels-Gesetzbuches, insbesondere über die Handelsfirmen, Handelsbücher, Prokuren und Handelsgesellschaften, ausgenommen, so in Deutschland (10), Oesterreich (10), Ungarn (5), Lichtenstein § 3

der Einführungs-Verordnung; vergl. Argentinien (3), Bolivien (Artikel 4 des Präsid.-Dekrets vom 14. Juni 1843), Costarica (38), Nicaragua (1), Uruguay (3), Venezuela (35). Als Kleinkaufleute aber werden angesehen:

a) Solche, welche Gegenstände, die gemessen werden, nach der Elle bezw. nach Metern oder Litern (Argentinien 3), Gegenstände, die gewogen werden, im geringeren Gewichte als eine Arroba (ca. 12 Kilogramm) oder als 10 Kilogramm (Argentinien 3) und Gegenstände, die gezählt werden, in einzelnen Paketen verkaufen, so in Bolivien (Artikel 4 des Präsid.-Dekrets vom 14. Juni 1843), Costarica (38) Nicaragua (1) und Uruguay (3); den letzten Fall fügt Argentinien (3) hinzu;
b) diejenigen, welche wenigstens eine jährliche Handelstaxe von fl. 10 Neuwährung von ihrem Geschäfte zur Landeskasse bezahlen; so Lichtenstein im § 3 der Einführungs-Verordnung vom 16. September 1865;
c) diejenigen, welche gewerbsmässig nur en détail direkt an den Konsumenten verkaufen; so Venezuela (35); endlich
d) alle Höker und Hausierer und von den Trödlern, Wirten, gewöhnlichen Fuhrleuten, Schiffern und anderen Handeltreibenden diejenigen, deren Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht; so — in schärferer Fassung des sehr unklaren Artikels 10 des A. D. H.G.B. — Ungarn (5) mit dem Zusatze: »Vereinigungen von Hökern und Hausierern werden überhaupt nicht, die behufs Betriebes der oben aufgezählten übrigen Geschäfte entstandenen Vereinigungen hingegen nur dann als Handelsgesellschaften angesehen, wenn

deren Betrieb den Umfang des Kleingewerbes überschreitet.«

6. Sehr vielfach wird bestimmt, dass diejenigen, welche nur gelegentlich ein kaufmännisches Geschäft ausführen, zwar nicht als Kaufleute anzusehen sind, aber doch hinsichtlich der aus jenen Geschäften entstehenden Rechtsstreitigkeiten dem Handelsgesetze, so Chile (8), Columbien (3), Guatemala (6), Mexiko (4); oder diesem und der Handelsgerichtsbarkeit, so Argentinien (5), Costarica (2), Rumänien (9), Salvador (2), Uruguay (6), unterworfen sein sollen.

7. Gelegentlich der Definition des Kaufmannsbegriffes werden ausdrücklich auch die Handelsgesellschaften als Kaufleute bezeichnet in Deutschland (4), Italien (8), Portugal (13), Rumänien (7) und Spanien (2).

8. Als Kaufleute gelten in Deutschland (5) und seiner Gruppe auch die öffentlichen Banken in den Grenzen ihres Handelsbetriebes; vergl. Aegypten (2 al. 5: Geschäfte der öffentlichen Banken), Belgien (2 al. 5), Frankreich (632 al. 5), Griechenland (2 al. 5 des Gesetzes vom Mai 1885), Haïti (621 al. 5), Monaco (2 al. 6), Türkei (28 al. 5).

9. Die Handelsmakler werden in manchen Staaten ausdrücklich von dem Kreise der Kaufleute ausgenommen, so in Frankreich (85), Mexiko (12), Spanien (14), vergl. Deutschland (69 No. 1 und 272 No. 4).

10. Für die Handelsfrau, die, wenn verheiratet, überall der Genehmigung des Ehemannes zum Handelsbetriebe bedarf, welche Genehmigung jedoch nach manchen Codificationen durch die des Gerichts ergänzt oder ersetzt werden kann, wird meist die Vollendung eines bestimmten Lebensalters als weitere Voraussetzung der Zulassung zum Handelsbetriebe gefordert, so

das vollendete 18. Lebensjahr in Belgien (4), Brasilien (1 No. 4), Frankreich (2), Guatemala (9), Griechenland (2), Haïti (2), Mexiko (8), Monako (4), Rumänien (10), Uruguay (18);
das vollendete 20. Lebensjahr in Bolivien (3);
das vollendete 21. Lebensjahr in Aegypten (10), Bolivien (2 No. 6), Honduras (11), Spanien (6);
das vollendete 25. Lebensjahr in Chile (11), Costarica (5).

§ 2.

Handelsfirma.

Alle Gesetzgebungen enthalten irgend welche Firmenvorschriften; eine völlige Firmenfreiheit besteht nirgends. Jedoch sind die Grundgedanken verschieden:

1. Die Schweiz verlangt die Firmenwahrheit sowohl für die ursprüngliche wie für die übertragene Einzel- und Gesellschaftsfirma und führt dies in folgenden Vorschriften rigoros durch:

1) Hört das Geschäft auf, oder geht es auf einen anderen über, so ist die Firma zu löschen: 866;
2) der in der Firma einer Collectiv- oder Commandit-Gesellschaft enthaltene Name desjenigen, der aus der Gesellschaft austritt, darf auch mit seiner Zustimmung nicht beibehalten werden: 872;
3) an diese Vorschriften ist auch der Erwerber oder Uebernehmer des Geschäfts gebunden, nur darf er, wenn der frühere Inhaber und seine Erben einwilligen, seiner Firma einen das Nachfolgerverhältnis andeutenden Zusatz beifügen: 874;
4) die am 1. Januar 1883 bereits bestehenden Firmen dürfen bis 31. Dezember 1892 fortbestehen, sind jedoch bei irgend welcher vorherigen Aenderung der Firma sofort mit dem Gesetz in Einklang zu bringen: 902.

2. Dagegen beschränkt sich Deutschland und seine Gruppe darauf, die Firmenwahrheit (16, 17, 22 und 24) für die ursprüngliche (Einzel- oder Gesellschafts-) Firma zu fordern. Hier kann also — unter den gesetzlichen Voraussetzungen — bei der übertragenen Firma für ein Gesellschaftsgeschäft eine Einzelfirma und für ein Einzelgeschäft eine Gesellschaftsfirma fortgeführt werden und kann die Gesellschaftsfirma lauter Namen aufführen, welche unter den Gesellschaftern überhaupt nicht bezw. nicht mehr vertreten sind.

3. Endlich fordern die meisten mittel- und südamerikanischen Staaten in mehr oder weniger umfassender Weise die Firmenwahrheit allein für die Gesellschaftsfirma, so

Argentinien 299: Wer gestattet, dass sein Name in der Gesellschaftsfirma aufgenommen oder in derselben fortgeführt wird, haftet solidarisch für alle Gesellschaftsverpflichtungen und

Chile 366: Der Name des verstorbenen oder ausgeschiedenen Gesellschafters muss aus der Gesellschaftsfirma entfernt werden;

367: Der Gebrauch der Gesellschaftsfirma nach Auflösung der Gesellschaft wird als ein Vergehen der Fälschung angesehen und die Aufnahme des Namens einer fremden Person ist ein Betrug. —

Soviel über die allgemeinen Bestimmungen. Wir betrachten nunmehr die Detailvorschriften, und zwar zunächst die über

I. Die Firma des Einzelkaufmanns.

Deutschland und seine Gruppe verlangt für die ursprüngliche Firma den Familiennamen (mit oder ohne Vornamen), gestattet Zusätze behufs näherer Bezeichnung der Person oder des Geschäfts und ver-

bietet Zusätze, welche ein Gesellschaftsverhältnis andeuten: vergl. Portugal 21.

Alle übrigen Gesetzgebungen erkennen nach dem Vorgange des côde den Namen des Einzelkaufmanns als Firma im Rechtssinne nicht an, unbeschadet des etwa dem Civil- oder Strafrecht (z. B. Vorschriften betreffend concurrence déloyale und escroquerie) sich ergebenden Rechtsschutzes gegen missbräuchliche Benutzung des Namens.

II. Die Firma der Handelsgesellschaften.

1. Die Firma der offenen Handelsgesellschaft. (Collektivgesellschaft).

Nahezu überall ist bestimmt, dass deren Firma den Namen mindestens eines Gesellschafters enthalten müsse, nach manchen Gesetzgebungen [Chile (365), Deutschland (17), Guatemala (245), Portugal (21), Salvador (278), Schweiz (860), Serbien (23), Spanien (126), Ungarn (13)] mit einem das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatze.

Manche Gesetzgebungen bestimmen, dass die Firma den Namen oder die Firma mindestens eines Gesellschafters enthalten solle, so Italien (105), Portugal (21), Rumänien (105); die meisten, insbesondere die süd- und mittelamerikanischen Staaten, aber auch Belgien (16), Deutschland (17) und Frankreich (21) sagen, dass die Namen anderer Personen als der Gesellschafter nicht in die Firma aufgenommen werden dürfen. Brasilien (315) hat die Spezialvorschrift, dass selbst von den Gesellschaftern diejenigen nicht in die Firma aufgenommen werden dürfen, welche keine Handeltreibende sind. Hinsichtlich

2. Der Firma der Kommanditgesellschaft wird nahezu überall vorgeschrieben, dass sie den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters enthalten müsse, mitunter [Deutsch-

land und seine Gruppe und Schweiz (870)] wird auch ein das Vorhandensein einer Gesellschaft — in Portugal (22) einer Kommanditgesellschaft — andeutender Zusatz, in Spanien (146) immer das Wort »Kommanditgesellschaft« verlangt. Manche Gesetzgebungen sagen, die Firma dürfe nur den Namen der Geranten oder deren Firma enthalten, so Italien (144), Portugal (22), Rumänien (114).

Die Namen anderer Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter dürfen nach einer Reihe von Gesetzgebungen (auch Deutschland und Schweiz) nicht in die Firma der Kommanditgesellschaft aufgenommen werden.

Nach allen Gesetzgebungen aber (mit nur einer Ausnahme, soweit ich sehen kann) ist es verboten, den Namen des Kommanditisten in die Firma der Kommanditgesellschaft aufzunehmen, und zwar unter dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Präjudiz der Solidarhaftung des Kommanditisten für alle Verpflichtungen der Gesellschaft, entweder auf Grund der blossen Thatsache, dass sein Name in der Firma enthalten ist, oder nur, wenn er dies duldet oder ausdrücklich gestattet.

Nur das Handelsgesetzbuch der Niederlande (30) lässt die Aufnahme des Namens des Kommanditisten dann zu, wenn letzterer früher offener Gesellschafter der betreffenden Gesellschaft gewesen ist. Einzelne Gesetzgebungen — Chile (376), Guatemala (340), Salvador (380) — verlangen, dass, wenn mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden sind, die Firma der Kommanditgesellschaft die Namen dieser mehreren Gesellschafter enthalten müsse.

Nach einer Reihe von Codificationen, so Belgien (75), Deutschland (17), Honduras (489), Rumänien (78), Schweiz (870), Venezuela (176) sollen die auf

die Firma der Kommanditgesellschaft bezüglichen Bestimmungen auch Anwendung finden auf

3. Die Firma der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Dagegen gelten nach den im Wesentlichen aus dem côde abgeleiteten Codificationen für die Firma der Kommanditgesellschaft auf Aktien die auf die Aktiengesellschaft bezüglichen Vorschriften. In Frankreich gilt für die Kommanditgesellschaft auf Aktien die Spezialvorschrift (Gesetz vom 24. Juli 1867), dass sie in allen autographierten oder gedruckten Ankündigungen, Akten, Fakturen etc. ihrer sonstigen Bezeichnung den Zusatz »Société en commandite par actions« beifügen muss.

In Deutschland (17. al. 3) und in seiner Gruppe und in der Schweiz (871) gilt dagegen die Sonderbestimmung, dass sich die Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht als Aktiengesellschaft bezeichnen darf.

4. Die stille Gesellschaft,

wo sie überhaupt existiert, berechtigt nicht zu einer Gesellschaftsfirma: »Der Inhaber des Handelsgewerbes betreibt die Gesellschaft unter seiner Firma« (Deutschland 251).

5. Die Aktiengesellschaft.

Die direkt oder indirekt aus dem côde abgeleiteten Gesetzgebungen, ferner Italien, Portugal, Rumänien und Spanien erkennen der Aktiengesellschaft keine Firma im Rechtssinne zu, die Aktiengesellschaft ist vielmehr lediglich nach dem Gegenstande ihres Unternehmens zu bezeichnen, wobei manchmal hinzugefügt wird, dass diese Bezeichnung nicht die Namen von Gesellschaftern (Aktionären) enthalten dürfe.

In denjenigen Handelsgesetzen aber, welche der Aktiengesellschaft eine Firma im Rechtssinne ge-

währen, wird gleichfalls in der Regel bestimmt, dass diese »dem Gegenstande ihres Unternehmens« entlehnt sein müsse, und wird auch meistens hinzugefügt, dass der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen [so Deutschland (18), in der Schweiz (873) »einer bestimmten lebenden Person«] nicht in der Firma enthalten sein dürfe.

Manche Gesetzgebungen verlangen, dass die Aktiengesellschaft sich ausdrücklich als Aktiengesellschaft (in Portugal (23): Aktiengesellschaft, Beschränkte Haftbarkeit) bezeichnen müsse, so Ungarn (14).

In Frankreich wird letzteres nur für alle autographierten oder gedruckten Akte, Ankündigungen, Fakturen etc. von Aktiengesellschaften gefordert.

§. 3.
Von den Handelsgeschäften.

Einige Staaten verzichten sowohl auf eine erschöpfende Aufzählung der einzelnen Handelsgeschäfte, als auch auf irgend welche eine solche Aufzählung entbehrlich machende aus objektiven (wirtschaftlichen) Merkmalen geschöpfte Definition.

Dazu gehören diejenigen Staaten, die sich am direktesten an das alte spanische Gesetzbuch anschliessen, nämlich:

1. Columbien,
2. Costarica,
3. Mexiko,
4. Nicaragua,
5. Peru.

Nicaragua stellt zwar eine Definition an die Spitze:

> »Handelsverträge sind diejenigen, welche einen kaufmännischen Gegenstand und Zweck haben und wobei wenigstens einer der Kontrahenten immatrikulierter Kaufmann ist«,

aber es führt diesen an sich nicht gerade klaren und empfehlenswerten Gedanken nicht durch.

Mexiko stellt, wie die übrigen, nur Einzelvorschriften — und zwar recht zahlreiche — auf, versucht aber wenigstens deren Hauptmasse nach wirtschaftlichen Grundgedanken zu ordnen. Vgl. Art. 75, wo 24 actos de comercio aufgezählt werden. Hinzutreten:

6. das neue spanische Handelsgesetzbuch vom 1. Januar 1886 und
7. das neue portugiesische Handelsgesetzbuch vom 1. Januar 1889,

welche beide alle Schwierigkeiten dadurch zu beseitigen suchen, dass sie erklären, als Handelsgeschäfte gelten alle im Handelsgesetzbuch speziell geregelten Geschäfte, mögen die, welche sie vornehmen, Kaufleute sein oder nicht. (Vgl. jetzt auch Argent. 8 Nr. 11.)

Sie bleiben aber beide nicht dabei: Portugal erklärt nämlich weiter auch alle Verträge und Verpflichtungen von Kaufleuten — also auch die nicht im Handelsgesetzbuch geregelten — für Handelsgeschäfte dann, wenn sie nicht einen ausschliesslich civilrechtlichen Charakter tragen, und wenn nicht das Gegenteil aus dem Vertrage hervorgeht, so dass schliesslich hier ein auch nicht gerade allzu einfaches System entsteht, welches in folgendem Frage- und Antwortspiel des offiziellen Einführungsberichts des portugiesischen Justizministers Antonio da Veiga Beirão seinen Ausdruck findet:

Frage.	Antwort.
Handelt es sich um einen Akt, welcher im Handelsgesetzbuch speziell geregelt ist?	Er ist commerciell, welche Qualität auch die Person haben möge, welche ihn ausführt.

Frage.	Antwort.
Findet sich der Akt nicht speziell im Handelsgesetzbuch geregelt und ist er von einem einfachen Privatmann vorgenommen? und ist er (solchenfalls) von einem Handeltreibenden vorgenommen?	Er ist nicht commerciell.
	Wenn der Akt sich ausschliesslich im bürgerlichen Gesetzbuch geregelt findet, wird er civil sein; wenn er in diesem und im Handelsgesetzbuch geregelt ist, und aus dem Akte selbst nicht hervorgeht, dass er das Gegenteil eines Handelsgeschäfts ist, so wird der Akt commerciell sein. Wenn aus ihm jedoch hervorgeht, dass er nicht commerciell ist, so wird er die seiner Natur entsprechende Qualität haben.

Spanien aber fügt den im Handelsgesetzbuch ausdrücklich geregelten Geschäften einerseits »alle anderen analoger Natur« hinzu, und hat andererseits in einer Reihe von Einzelbestimmungen wieder eine Menge von (vielfach recht unklaren) Beschränkungen eingeführt. So soll das Depositum z. B. nur dann Handelsgeschäft sein (303):

1. wenn wenigstens der Depositar Kaufmann ist,
2. die deponierten Sachen Handelsobjekte sind,
3. das Depositum Handelsgeschäft ist oder infolge von Handelsgeschäften gegeben ist.

Aehnlich die Vorschriften über das Handels-

darlehn (311), den Landtransport (349), die Versicherung (380) und die Bürgschaft (439).

Wir haben also sieben Staaten auszuscheiden. Alle übrigen Staaten, also fünf Sechstel der existierenden Codificationen (es kommen im Wesentlichen ja nur die beiden Gruppen des côde und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in Betracht) befolgen das nämliche System hinsichtlich der Begriffsbestimmung der Handelsgeschäfte, und zwar ein gemischtes System mit vorwiegend objektivem Ausgangspunkt.

Sie versuchen nämlich nach inneren, wirtschaftlichen Gründen folgende drei Hauptgruppen aufzustellen:

1. den eigentlichen Handel, Vermittelung des Umlaufs der Sachgüter ihrer Substanz nach,
2. die Hilfsgeschäfte des Handels, insbesondere Transport, Vermittelungs- und solche Geschäfte, welche die Sicherung oder Erleichterung der unter 1 und 2 vorbenannten Geschäfte zum Zweck haben,
3. die Grundgeschäfte des Fabrik- und Handwerksbetriebes (so Goldschmidt in seinem Handbuch).

Es wird also insoweit von einer Ableitung des Begriffs aus subjektiven Merkmalen, aus dem des Handelsgewerbes oder des Kaufmannes, abgesehen. Die letzteren sind somit nicht originäre, sondern abgeleitete Begriffe, abgeleitet aus dem Begriffe des Handelsgeschäfts.

Aber beide Gesetzgebungsgruppen sind weiter gegangen, und haben dadurch ein gemischtes System eingeführt.

Sie haben neben den sogenannten absoluten (objektiven) Handelsgeschäften sämtlich auch eine

Reihe von relativen (subjektiven) Handelsgeschäften anerkannt, Geschäfte, welche nur dann als Handelsgeschäfte gelten sollen, wenn sie von Kaufleuten abgeschlossen werden, und entsteht alsdann daraus, dass die eine Codification mehr subjektive Handelsgeschäfte als die andere aufgestellt hat — was aber gleichgültig und willkürlich ist und keinen systematischen Unterschied macht — die erste Klasse der Differenzen zwischen den einzelnen zu den beiden Gesetzgebungsgruppen gehörigen Codificationen.

Beide Gruppen aber haben den Kreis der subjektiven Handelsgeschäfte durch Zulassung der sogenannten präsumtiven Handelsgeschäfte noch vermehrt, indem sie anerkennen, dass die zwischen Kaufleuten oder auch nur von einem Kaufmann abgeschlossenen Geschäfte — vorbehaltlich des Gegenbeweises — als Handelsgeschäfte vermutet, präsumiert werden sollen.

Sie haben ferner aus äusserlichen, positivrechtlichen, Gründen eine Reihe von Geschäften zu Handelsgeschäften erhoben, konstituiert, und entsteht daraus, dass — was gleichfalls rein willkürlich ist und keinen systematischen Unterschied begründet — die eine Gesetzgebung mehr, die andere weniger Handelsgeschäfte aus rein positivrechtlichen Zweckmässigkeitsgründen hinzugefügt hat, die zweite Klasse von Differenzen innerhalb der einzelnen zu den beiden Gruppen gehörigen Codificationen. Es darf nunmehr zu der Einzelbetrachtung übergegangen werden, da nach dem Vorausgeschickten nicht mehr zu befürchten ist, es könne die Aufzählung von Verschiedenheiten in den Details systematische Missverständnisse hervorrufen.

Der Kreis der

I. Absoluten Handelsgeschäfte

umfasst:

1. die Anschaffung beweglicher Sachen und der für den Handel bestimmten Wertpapiere (einschliesslich der Staatspapiere) zum Zwecke der entgeltlichen Weiterveräusserung, in allen Gesetzgebungen, welche überhaupt eine Aufzählung der (absoluten) Handelsgeschäfte enthalten.

In manchen Staaten gilt, im Gegensatz zu Deutschland, auch die Anschaffung behufs Vermietung des Gebrauchs der Sache als absolutes Handelsgeschäft, so namentlich in Aegypten (2); Belgien (2); Chile (3 No. 1); Frankreich (632); Italien (3 No. 1); Monaco (2); Niederlanden (3); Portugal (463 No. 1); Rumänien (3 No. 1); Türkei (28); Uruguay (7), Venezuela (3 No. 1), und manche Staaten ziehen auch unbewegliche Sachen in den Kreis der absoluten Handelsgeschäfte, so Italien (3 No. 3): An- und Verkäufe von Immobilien, wenn sie zum Zweck der Handelsspekulation vorgenommen sind, ebenso Portugal (463 No. 4); Mexiko (75 No. 2).

2. Die Uebernahme einer Lieferung (in beiden Gruppen).

3. Die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie, welcher Ausdruck sowohl die Personen- und Sachversicherung, wie die Binnen- und See-Versicherung umfasst, dagegen nicht die Versicherung auf Gegenseitigkeit: so Deutschland (271 No. 3) [der côde enthält nichts] und Belgien (2). Einige Staaten rechnen alle Versicherungen, auch die ohne feste Prämie hierher, so Argentinien (8 No. 6); Guatemala (3 No. 4); Mexiko (75 No. 16); Niederlande (4 No. 10); Ungarn (258 No. 4), andere alle Versiche-

rungen mit Ausnahme der Versicherungen auf Gegenseitigkeit, so Portugal (425), andere endlich die Landversicherungen, auch die gegenseitigen, gegen Schäden und das Leben, so Italien (3 No. 20).

Damit schliesst Deutschland den Kreis der absoluten Handelsgeschäfte, bis auf die »Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darlehen gegen Verbodmung« (das Seerecht schliesse ich von unserer Erörterung aus).

Andere Staaten aber führen noch weiter auf:

4. Alle Wechsel-, Bank- und Vermittelungsgeschäfte und alle Wechsel- oder Geld-Rimessen von Platz zu Platz, so Argentinien (8 No. 3, 13 und 14 vergl. eod. No. 2); Belgien (2 al. 4 u. 5); Frankreich (637 al. 4); Griechenland (2 al. 4 u. 5); Mexiko (75 No. 19); Niederlande (4 No. 2); Rumänien (3 No. 11, 12 u. 14) und die meisten mittel- und südamerikanischen Staaten.

5. Alle Transportverträge, Argentinien (8 No. 5) (von Waren oder Personen zu Wasser und zu Lande); Mexiko (75 No. 8) (Unternehmungen, empresas, dieser Art); Niederlande (4 No. 5) »alle Transporte von kaufmännischen Gütern«; Venezuela (3 No. 6).

6. Den Kauf eines Handelsetablissements: Chile (3 No. 2); Honduras (3 No. 2); Venezuela (3 No. 2).

7. Die Börsengeschäfte: Chile (3 No. 12); Honduras (3 No. 12); Oesterreich (§. 14 des Gesetzes vom 1. April 1875); Portugal (351 u. 2); Spanien (64); Venezuela (3 No. 13).

8. Die Reportverträge über Staatsobligationen und sonstige im Handel cirkulierenden Kredittitel: Italien (3 No. 4) und Mexiko (75 No. 4: alle Verträge) und alle Käufe und Verkäufe von Aktien

oder Anteilen der Handelsgesellschaften: Italien (3 No. 5); Mexiko (75 No. 3); Rumänien (3 No. 3 und 4).

9. Die Lagerscheingeschäfte: Mexiko (75 No. 18), Rumänien (3 No. 14 und 358 ff.) und Portugal (2, 408 und 408 §. 1).

10. Alle Akte, welche sich auf die Einlagerung von Rohstoffen, Bodenerzeugnissen und Waren in öffentlichen Niederlagsorten beziehen oder welche die von diesen Anstalten ausgestellten Lager- oder Pfandscheine zum Gegenstand haben: Italien (3 No. 24); Mexiko (75 No. 18); Rumänien (3 No. 20).

11. Das Contocurrentgeschäft, wenn es eine Handelsursache hat oder aus kaufmännischen Geschäften herrührt: Italien (6); Rumänien (6).

12. Die durch Checks und Anweisungen begründeten Rechtsverhältnisse: Rumänien (6); vergl. Argentinien (8 No. 4); Belgien (2 No. 5); Chile (3 No. 10); Guatemala, Italien (3 No. 3; letzteres mit Vorbehalten); Mexico (75 No. 19).

13. Die aus Kreditbriefen entstehenden Rechtsverhältnisse: Argentinien (8 No. 10); Belgien (al. 4 u. 5); Guatemala (3 No. 3).

14. Die Salair-Verträge mit Angestellten von Kaufleuten, und alle Operationen der letzteren, soweit sie sich auf das Handelsgewerbe des Prinzipals beziehen: Argentinien (8 No. 8 u. 9); Mexiko (75 No. 22).

15. Die Fabrik-Unternehmungen, die Kommissionen und die Hinterlegungen: Argentinien (8 No. 5); Mexiko (75 No. 7, 10, 12 u. 17).

16. Alle speziell im Handelsgesetzbuch geregelten Geschäfte: Argentinien (8 No. 11) oder alle anderen analoger Natur: Mexiko (75 No. 24).

II. Subjektive Handelsgeschäfte,

d. h. Geschäfte, welche nur dann als Handelsgeschäfte gelten, wenn sie gewerbemässig betrieben werden, oder in Deutschland (nach 272), wenn sie zwar einzeln, aber von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes ausgeführt werden.

Hierher gehören:

1. Die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für andere (in den direkt oder indirekt aus dem côde abgeleiteten Gesetzgebungen heisst es meist: »Unternehmungen von Fabriken und Manufakturen«), lediglich in Deutschland mit der Beschränkung: »wenn der Gewerbebetrieb des Uebernehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht« (272).

2. Die Bankier- oder Geldwechsler-Geschäfte. So Deutschland (272 No. 2); Ungarn (259 No. 2); Aegypten (2 al. 2). Diese No. 2 rechnet dagegen, wie wir sahen, in Frankreich und seiner Gruppe zu den absoluten Handelsgeschäften.

3. Die Geschäfte des Kommissionärs, des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestehenden Anstalten. So Deutschland (272 No. 3); Ungarn (259 No. 3). Die Länder der französischen Gruppe, sowie Italien (3 No. 13) und Rumänien (3 No. 7 und No. 13) nennen hier meist auch den Transport von Waren oder Personen zu Wasser oder zu Lande.

4. Die Vermittelung oder Abschliessung von Handelsgeschäften für andere Personen. So Deutschland (unter Ausschliessung der amtlichen Geschäfte der Handelsmakler); Aegypten (2 al. 3 und 4); Belgien (2 al. 3); Chile (3 No. 7); Rumänien (3 No. 7); Ungarn (259 No. 7).

5. Die Geschäftsbüreaus, Agenturen und Versteigerungsunternehmungen: Aegypten (2 al. 3); Chile (3 No. 7); Frankreich (632 al. 3); Griechenland (2 al. 3); Haïti (621 al. 3); Italien (3 No. 21); Monaco (2 al. 3); Türkei (28 al. 3); Venezuela (3 No. 7).

6. Die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels: Deutschland (272 No. 5); Italien (3 No. 10) und Rumänien (3 No. 10).

7. Die Geschäfte der Druckereien: Deutschland (272 No. 5) mit dem Zusatze: »sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmässiger ist«; ebenso Ungarn (259 No. 5; dagegen Italien (3 No. 10) und Rumänien (3 No. 9) ohne diesen Zusatz.

8. Die Uebernahme von öffentlichen oder privaten Arbeiten: Belgien (2 al. 2).

9. Die Unternehmungen von Läden, Bazars, Gasthöfen und anderen ähnlichen Etablissements: Chile (3 No. 5); Venezuela (3 No. 5).

10. Die Unternehmungen von Waren-Depôts und Niederlagen von Lebensmitteln oder Lieferungen: Chile (3 No. 5 und 7); Italien (3 No. 6 und 23); Monaco (2 al. 3); Türkei (28); Venezuela (3 No. 5 und 7).

11. Die Unternehmungen von öffentlichen Schauspielen: Belgien (2 al. 3); Chile (3 No. 8); Frankreich (632 al. 3); Haïti (621 al. 3); Rumänien (3 No. 6); Türkei (28 al. 3); Venezuela (3 No. 8).

12. Die Unternehmungen von Versicherungen gegen Prämie: Chile (3 No. 9).

13. Die Unternehmungen von Bauten: Italien (3 No. 7); Monaco (2; Landbauten nur, wenn der Unternehmer das Material liefert); Rumänien (3 No. 3).

14. Die Geschäfte der öffentlichen Lagerhäuser: Ungarn (259 No. 4).

15. Die Geschäfte jener Producenten, welche ihre eigenen Produkte bearbeiten oder verarbeiten, und die Geschäfte des Montangewerbes, sofern diese Geschäftszweige den Umfang des Kleingewerbes übersteigen: Ungarn (259 No. 6).

16. Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören: Hilfsgeschäfte eines Handelsgewerbes. So Deutschland (273) mit dem Zusatze: »Dies gilt insbesondere für die gewerbliche Weiterveräusserung der zu diesem Zweck angeschafften Waren, beweglichen Sachen und Wertpapiere, sowie für die Anschaffung von Geräten, Materialien und anderen beweglichen Sachen, welche bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen.«

Die Weiterveräusserungen der Handwerker sind in Deutschland (273) und Spanien (326 No. 3) ausdrücklich ausgeschlossen, während hierher gehören: die Gesellschaftsverträge, die Dienstverträge mit dem Handlungs-Personal, die Versicherungsverträge, soweit sie nicht unbewegliche Sachen betreffen.

Bezüglich der Geschäfte mit Faktoren, Handlungsgehilfen etc. oder Klagen gegen dieselben ebenso: Aegypten (5); Frankreich (634 No. 1); Griechenland (Gesetz vom 2./14. Mai 1835); Guatemala (3 No. 4 al. 3); Haïti (622 No. 1); Niederlande (4 No. 9); Türkei (31): Venezuela (3 No. 21).

III. Die präsumtiven Handelsgeschäfte.

Deutschland 274: »Die von einem Kaufmann geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig.

Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus denselben das Gegenteil ergiebt.«

Ebenso (unter der der französischen Gruppe eigentümlichen Hervorhebung ausschliesslich der prozessualen Seite) Aegypten 1 (die Handelsgerichte erkennen über alle Streitigkeiten in Bezug auf die Verpflichtungen und Transaktionen zwischen Kaufleuten und Banquiers) und 2 (wie Deutschland 274 al. 1 und 2); vgl. ferner Belgien 2 (wie 274 al. 1); Frankreich 631 No. 1 (wie Aegypten und 274 al. 1); Griechenland Art. 1 des Ges. v. 2/14. Mai 1835 (wie Aegypten); Haïti 620 u. 625 (wie Aegypten 1 und 274 al. 2); Italien 4 (wie 274 al. 1); Portugal 2 (ebenso); Rumänien 4 (ebenso); Türkei 27 u. 34 des »Anhangs« (wie Aegypten und 274 al. 1 und 2) und endlich Venezuela 4 (wie 274 al. 1); vgl. Argentinien 5.

IV. Die vereinzelten Geschäfte von Nichtkaufleuten.

Manche Gesetzgebungen unterwerfen, wie wir oben schon in anderem Zusammenhange gesehen haben, auch diejenigen, welche nicht Kaufleute sind, hinsichtlich ihrer vereinzelt eingegangenen kaufmännischen Geschäfte dem Handelsgesetzbuch, so Chile (8); Columbien (3); Guatemala (6); Mexiko (4); oder sogar dem Handelsgesetzbuch und der Handelsgerichtsbarkeit, so Argentinien (6); Costarica (2); Rumänien (9); Salvador (2) und Ungarn (6).

In dem nämlichen Gedankengange bewegen sich diejenigen Gesetzgebungen der französischen Gruppe, welche, wiederum unter Hervorhebung lediglich des prozessualen Gesichtspunktes, bestimmen, dass über Streitigkeiten in Bezug auf Handelsgeschäfte, die von irgend welchen Personen (auch Nichtkaufleuten)

abgeschlossen sind, die Handelsgerichte zu erkennen haben, so Aegypten (1 No. 2); Frankreich (631 No. 2); Griechenland (Art. 1 des Gesetzes vom 2./14. Mai 1835); Haïti (626) und die Türkei (27 No. 2).

§ 4.

Von dem Handelsregister.

Hinsichtlich der Einrichtung eines Registers behufs Eintragung derjenigen Thatsachen, welche in Deutschland zum Handelsregister eingetragen werden, unterscheiden wir drei Gruppen:

1. Frankreich: (côde 2, 3, 65—70; côde civ. 108; procéd. civ. 867, 827; artt. 55—65 des Gesetzes vom 24. Juli 1867) und die direkt aus dem côde abgeleiteten Gesetzgebungen von Aegypten (20 ff.); Belgien (4, 9 artt. 6—13 des Gesetzes vom 18. Mai 1873); San Domingo, Griechenland (2, 3, 42—46, 65—70); Haïti (2, 3, 66, 67, 42, 45, 46); Monaco (4, 49—53); Niederlande (22—29, 39; B.-G.-B. 207; Prozess-Ordnung 807 ff.) und Türkei (30—35), sowie Italien (9, 15—20, 90—96). Diese kennen für die Einzelfirma ein Register überhaupt nicht, haben vielmehr nur ein Register, welches teils Gesellschaftsregister, teils zur Eintragung gewisser Akte und Urkunden bestimmt ist, und zwar:

1. der den emancipierten Minderjährigen beiderlei Geschlechts erteilten Ermächtigungen zum Handelsbetriebe;
2. der Eheverträge der Kaufleute;
3. der Anträge bezw. Klagen und Urteile auf Gütertrennung, meist auch unter Nichtkaufleuten;
4. der Errichtungs-Urkunden einer Handelsgesellschaft und der späteren essentiellen Aenderungen (Bekanntmachungen sind vorgeschrieben entweder eines Auszuges oder —

bei Aktiengesellschaften — des ganzen Statuts und der etwaigen Konzessionsurkunden, in Italien bei letzteren auch Publikation im bulletino ufficiale della società per azioni).

2. Deutschland und seine Gruppe: Oesterreich, Ungarn, Bosnien und Herzegowina, Lichtenstein und die Schweiz, welche ein sowohl für die Einzelfirma, wie für die Gesellschaftsfirma bestimmtes einheitliches Handelsregister haben, welches zur Aufnahme von Urkunden nur in sehr beschränktem Umfange dient.

3. Fast alle mittel- und südamerikanischen Staaten: Diese haben

a) ein Handelsregister, welches wie in Gruppe 1 zur Eintragung bestimmter Urkunden und Akte dient;

b) eine Matrikel, welche im Wesentlichen zur Eintragung der Firmen etc. der Einzelkaufleute und Gesellschaften, sowie der damit vorgehenden essentiellen Aenderungen dient.

Zu diesen Staaten rechne ich auch: Mexiko (19), Portugal (49), Rumänien (10—21), Serbien (5, 6, 43, 44) und Spanien (17—26), welche zwar keine besondere Matrikel, sondern wie Gruppe 2 nur ein einheitliches Handelsregister kennen, bei welchen aber letzteres die Doppelfunktion einer Matrikel für Einzel- und Gesellschaftsfirmen und eines zur Aufnahme einer Menge von Urkunden und Akte bestimmten Registers erfüllt.

In Mexiko ist die Eintragung für die Einzelkaufleute nur fakultativ.

Im Einzelnen:

1. Die deutsche Gruppe.

a) Inhalt des Handelsregisters.

In der deutschen Gruppe (auch Schweiz) sind im Wesentlichen einzutragen: die Einzel- und Gesell-

schaftsfirmen, deren Sitz, Vertretung und Vertreter (bei Aktiengesellschaften noch einiges mehr), spätere Aenderungen und die Prokura. Die Kleinkaufleute des Art. 10 sind zur Eintragung nicht verpflichtet, wohl aber nach verschiedenen Einführungsgesetzen berechtigt; in Hannover (6), Oldenburg (5) Bremen (5) und Hamburg (6) ist sogar unter gewissen Voraussetzungen Eintragspflicht statuiert.

In manchen Einführungsgesetzen werden weitere Eintragungen (und dann meistens auch Publikation) gefordert, so der Ermächtigung von Minderjährigen, oder der gerichtlichen Ermächtigung von Ehefrauen zum Handelsbetrieb und des Widerrufs dieser Ermächtigung; der Existenz und Aufhebung der Vormundschaften über einen eingetragenen Kaufmann; der Ausschliessung der gesetzlichen Gütergemeinschaft oder deren Aufhebung und aller Abweichungen vom gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Güterrechte.

b) Wirkung der Eintragung Dritten gegenüber.

Ist die Eintragung und Publikation erfolgt, so muss ein Dritter die eingetragene Thatsache: Aenderung oder Erlöschen der Firma, Erlöschen der Prokura, Verlegung des Sitzes der Handelsgesellschaft, Aufhebung der Vertretungsbefugnis etc. gegen sich gelten lassen und zwar:

1. in Ungarn unbedingt: »Mit der Unkenntnis der erfolgten Veröffentlichung kann sich niemand entschuldigen« (9);
2. in Deutschland: »Sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, dass er diese Thatsache weder gekannt habe, noch habe kennen müssen« (25, 46, 47);
3. in der Schweiz (863) mit dem Momente, in

welchem die Eintragung durch die amtliche Publikation zu seiner Kenntnis gelangt sein kann.

c) Folgen der Nichteintragung.

Im allgemeinen Ordnungsstrafen, in der Schweiz (860) speziell Haftung für alle hierdurch erwachsenen Schäden.

d) Wert der Eintragung.

In Deutschland speziell Recht auf Schutz der Firma, Untersagung und Schadensersatz (20, 27), Schutz der Marke, Möglichkeit Handelsrichter zu werden (für den eingetragenen Kaufmann und den Vorstand einer Aktiengesellschaft), aktives und passives Wahlrecht zur Handelskammer.

2. Die mittel- und südamerikanischen Staaten, nebst Portugal, Rumänien, Serbien und Spanien.

a) Voraussetzung der Eintragung.

Im allgemeinen: gewerbemässiger Betrieb von Handelsgeschäften und die civilrechtliche Fähigkeit, Verträge abzuschliessen oder Verpflichtungen einzugehen, überdies wird nur eingetragen:

in Argentinien (29) und Uruguay (36): wenn kein Grund vorliegt, daran zu zweifeln, dass der Antragsteller sich eines guten Rufes und Kredits erfreut, bezw. dass er den Kredit und die Rechtschaffenheit besitzt, welche einen Kaufmann seiner Klasse auszeichnen müssen;

in Columbien und Salvador: wenn er mindestens 1000 Pesos besitzt bezw. im Geschäfte stecken hat.

b) Inhalt der Eintragung.

α) In die Matrikel.

Es werden eingetragen: die Firma des Einzelkaufmanns und der Handelsgesellschaft nebst den Ver-

änderungen, überdies in Mexiko die Schiffe, in Portugal die Kauffahrteischiffe, in Venezuela die Mäkler, Auktionskommissare und Schiffskapitäne (18, 19), im Uebrigen nur die Grosskaufleute (17); meist bei Meidung des Verlustes der kaufmännischen Vorrechte und mitunter auch des Verlusts des Rechts, die zur Eintragung vorgeschriebenen Urkunden eintragen zu lassen, und Ordnungsstrafen.

β) In das Handelsregister.

Einzutragen sind überall:

1. die Eheverträge und Dotalurkunden bei Meidung des Verlustes des Vorrechts gegenüber den Handelsgläubigern;
2. die zwischen den Gesellschaftern mit Bezug auf ihre Gesellschaftsverhältnisse, insbesondere auf die Gesellschaftserrichtung, abgeschlossenen Verträge bei Meidung, dass die letzteren keine rechtliche Wirkung zwischen den Kontrahenten haben;
3. die von dem Kaufmann seinen Faktoren oder seinen Handlungsgehülfen erteilten Vollmachten bei Meidung, dass kein Klagerecht zwischen Ersterem und Letzterem wegen der auf Grund der Vollmacht vorgenommenen Handlungen zulässig ist.

Manche Staaten verlangen die Registrierung noch weiterer Akte und Urkunden, so u. a. der Testamente und Teilungsurkunden, der Urteile über Ehescheidung und Gütertrennung.

Behufs thunlichster Vermeidung aller Schäden aber gestattet Venezuela (29) auch den Ehegatten, Haussöhnen, Minderjährigen und jedem Verwandten des zur Eintragung Verpflichteten bis zum vierten Grade der Blutsverwandtschaft und bis zum zweiten Grade der Schwägerschaft, die Eintragung zu bean-

tragen, und erlaubt Spanien (28), dass, wenn der Ehemann die Eintragung der Dotalurkunden zu beantragen versäumen sollte, die Ehefrau selbst oder deren Erben oder Geschwister oder ihr Onkel oder ihre Tante, oder endlich die Vormünder den Antrag stellen dürfen. Vgl. Mexico (28).

§ 5.

Von den Handelsbüchern.

A. Einleitung.

Es ist mir kein Gesetzbuch bekannt geworden, in welchem nicht in irgend welcher Weise eine Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern statuiert, keines auch, in welchem nicht irgend welche Regeln über die Beweisführung durch Handelsbücher enthalten wären.

B. Die Verpflichtung zur Führung bestimmter Handelsbücher.

1. Nur darin unterscheidet sich — was die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern angeht — eine Gruppe der bestehenden Handelsgesetzgebungen von der anderen, dass sie, während die weit überwiegende Mehrheit bestimmte Bücher aufzählt, welche unter allen Umständen geführt werden müssen, ohne jede Aufzählung lediglich den Grundsatz aufstellt, dass der Kaufmann solche Bücher führen müsse, aus welchen »seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind«, so Deutschland (28); ebenso Oesterreich, Bosnien und die Herzegowina, Ungarn, vergl. Schweiz (877): »Wer verpflichtet ist, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, ist auch zu ordnungsmässiger Führung von Geschäftsbüchern verhalten, aus welchen die Vermögenslage des Geschäftsinhabers und die

einzelnen mit dem Geschäfts-Betriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ersehen werden können.«

2. Von den übrigen Gesetzbüchern zählen die meisten vier Bücher als obligatorisch zu führende auf, nämlich

a) das Tagebuch (Journal),
b) das Hauptbuch (auch Kontokorrentbuch genannt),
c) das Bilanz- oder Inventarbuch und
d) das Kopierbuch;

so Bolivien (32); Chile (25); Guatemala (20); Portugal (29); Salvador (30); Spanien (33 mit dem Zusatze: »und die übrigen Bücher, welche die speziellen Gesetze vorschreiben«); Venezuela (31 und 45).

3. Darüber hinaus geht nur Honduras (25), welches sechs Bücher als obligatorische bezeichnet, nämlich:

a) das Tagebuch,
b) das Hauptbuch,
c) das Kassenbuch,
d) das Warenbuch,
e) das Bilanzbuch und
f) das Briefkopierbuch.

4. Lediglich drei Bücher, nämlich

a) das Tagebuch (Diarium),
b) das Inventarbuch und
c) das Kopierbuch

erklären für notwendig: Aegypten (12—14); Argentinien (44); Belgien (16 u. 17); Columbien (23); Costarica (32); Frankreich (8 u. 9); Griechenland (8 u. 9); Haïti (8 u. 9); Italien (21 u. 22); Mexiko (33); Monako (10 u. 11); Nicaragua (19); Niederlande (6, 7 u. 8); Peru (23); Serbien (8—10); Türkei (3 u. 4); Uruguay (55); Venezuela 31).

5. Nur zwei Bücher fordern Brasilien (12: Tagebuch und Kopierbuch) und Rumänien (7 u. 8: Tagebuch [oder Journal] und Inventarbuch).

6. In Spanien (s. oben sub 2) gilt noch die Spezialvorschrift (33 al. 2), dass alle Gesellschaften ein Buch oder Bücher zu führen haben, aus welchen alle Beschlüsse der Generalversammlungen oder der Verwaltungsräte mit Bezug auf den Geschäftsgang und die Unternehmungen der Gesellschaften hervorgehen müssen. Ebenso verlangt Portugal (38 § un.) die Führung noch eines besonderen Buches, in welches die Protokolle über alle Sitzungen von Gesellschaftern, Beteiligten und Gesellschaftsverwaltern aufzunehmen sind (vergl. Portugal 37 und Mexiko 33).

C. Die innere Einrichtung der Handelsbücher.

1. Gar nichts über die innere Einrichtung der Handelsbücher sagt die Schweiz (s. 877 ff.), am wenigsten sagen die Niederlande, nämlich nur in dem vom Tagebuch handelnden Art. 6, dass hierin »von Tag zu Tag nach der Zeitfolge ohne leere Räume, Zwischenschreibungen oder Randschreibungen« die Eintragungen zu machen sind.

2. Etwas weiter geht Deutschland (32). Es hat bezw. hatte im Handels-Gesetzbuch verlangt:

a) dass der Kaufmann sich einer lebenden Sprache oder der Schriftzeichen einer solchen bedienen müsse;

b) dass die Bücher gebunden und Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein müssen;

c) dass an Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, keine leeren Zwischenräume gelassen werden dürfen, und dass

d) der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden darf (es darf nichts radiert und es dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiss ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind).

Materiell die nämlichen Vorschriften, abgesehen von der unter a aufgeführten [Sprache], enthalten, mit Ausnahme der Schweiz und der Niederlande, nahezu alle übrigen Gesetzgebungen [s. Aegypten (17); Argentinien (54); Bolivien (43); Brasilien (14); Chile (31); Italien (25); Guatemala (35); Honduras (88); Columbien (32); Monaco (18 al. 3); Nicaragua (25); Peru (32); Portugal (39); Salvador (49); Spanien (43); Türkei (5); Uruguay (66); Venezuela (36)], welche jedoch vielfach darüber hinausgehen:

3. So wird in vielen Ländern, namentlich in den meisten mittel- und südamerikanischen Handelsgesetzbüchern, ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Handelsbücher nicht nur fortlaufend paginiert (foliiert), sondern auch »gebunden und gefüttert« sein müssen, vgl. insbesondere Columbien (31); Peru (31); Salvador (42); Uruguay (65); oder dass sie gar in Leder gebunden sein müssen, Chile (30); Honduras (30); oder dass sie gebunden und mit Lederrücken versehen sein müssen, so Costarica (40); Spanien (36); Venezuela (31); oder, dass sie »mit einer Schnur durchzogen« sein müssen, so Ungarn (25); Rumänien (26); Serbien (11).

4. Ueberdies wird in allen letztgedachten Gesetzgebungen nach dem Vorgange des französischen côde de commerce 8 ff. vorgeschrieben:

a) eine behördliche Numerierung (Paraphierung) der einzelnen Blätter, so Guatemala (34); Peru (31); Portugal (32); Rumänien (26); Serbien (11); Uruguay (65) und (bezw. oder):

b) eine jährliche behördliche Visierung, Frankreich (8 ff.); Griechenland (8 ff.); Haïti (8 ff.); Monaco (10); Türkei (3); oder eine periodische, meist bei Beginn und bei der Schliessung des Buches vorzunehmende, behördliche Visierung, so Spanien (36).

5. Nahezu alle diese Gesetzgebungen enthalten die fernere Vorschrift, dass der einmal gewählte Einband der Handelsbücher nicht mehr geändert werden dürfe, so Columbien (32 No. 5); Guatemala (35 No. 4); Honduras (31 No. 5); Nicaragua (25); Peru (32 No. 5); Salvador (49 No. 5); Uruguay (66); Venezuela (36).

6. Was die Sprache betrifft, in welcher die Handelsbücher geführt werden müssen, so sahen wir oben (C. No. 2), dass Deutschland (und mit ihm die deutsche Gruppe: Liechtenstein, Oesterreich, Bosnien und die Herzegowina und Ungarn) nicht die Landessprache, sondern nur eine lebende Sprache [oder die Schriftzeichen einer solchen] verlangt. Einige Gesetzgebungen gestatten neben der Landessprache jede andere fremde Sprache, lassen also (wenigstens nach dem Gesetzeswortlaut) auch eine nicht lebende Sprache zu, so Chile (26); Honduras (26 al. 1); Peru (46), oder wenigstens irgend eine andere moderne europäische Sprache, so Rumänien (29).

Manche Gesetzgebungen, so Mexiko (36); Serbien (11); Salvador (31); Ungarn (44), dulden dagegen nur die Landessprache, und manche endlich enthalten gar keine Bestimmung über diese Frage, so Belgien (16 ff.); Frankreich (Griechen-

land, Haïti) 8 ff.; Italien (48 ff.); Niederlande (6 ff.); Spanien (33 ff.); Portugal (29 ff.)

7. In Anlehnung an die ursprünglich wohl allgemein übliche Eintragungsweise verlangt Nicaragua (20) noch heute, dass die Geschäfte mit einem kurzen Resumé, unter Angabe der Person des Gläubigers, eingetragen werden müssen (vgl. Chile 27: »unter detaillierter Angabe des Charakters und der näheren Umstände einer jeden Handelsunternehmung«).

D. Die Beweisführung durch Handelsbücher.

Sämtliche Gesetzgebungen mit Ausnahme der Schweiz (877 ff.) enthalten ausführliche Bestimmungen über die Beweisführung durch ordnungsmässig geführte Handelsbücher in Rechtsstreitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten und zwar sowohl pro scribente als contra scribentem.

Die Gesetzgebungen befolgen hierbei im Wesentlichen drei Systeme:

1. Nach der einen Gruppe soll darüber, ob und in welcher Weise ordnungsmässige Handelsbücher in Rechtsstreitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten als Beweismittel gelten können, das freie richterliche Ermessen entscheiden. Hierzu gehören; Belgien (20); Frankreich (12); Griechenland (12); Guatemala (40); Haïti (12); Monaco (14); Niederlande (10); Rumänien (50 u. 54); Türkei (8); Venezuela (38) und jetzt auch Deutschland, nachdem der Artikel 34 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches durch die Artikel 375, 381, 384, 391 und 259 der Civilprozessordnung für das deutsche Reich bezw. durch § 13 No. 2 und § 14 des Einführungsgesetzes zur Civilprozessordnung aufgehoben worden ist.

2. Nach einer anderen Gruppe liefern ordnungsmässige Handelsbücher in den sub 1 erwähnten

Fällen einen unvollständigen, d. h. einen durch Eid oder durch andere zuverlässige Beweismittel zu ergänzenden Beweis pro scribente und contra scribentem. Aber auch hier soll das freie richterliche Ermessen darüber zu entscheiden haben, ob dem Inhalte der Bücher ein grösseres oder geringeres Mass der Beweiskraft beizulegen, oder in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitigen Teile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Teiles eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen ist, so dass doch diese Gruppe schliesslich der erstgedachten sehr nahe kommt.

Es gehören hierher, nachdem Artikel 34 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches (s. sub 1) für Deutschland aufgehoben ist, noch Oesterreich (34); Ungarn (31) und Bosnien und die Herzegowina (33), wobei noch hervorzuheben, dass sowohl Ungarn, wie Bosnien und die Herzegowina die Beweiskraft der Bücher gegen Kaufleute auf 10, gegen Nichtkaufleute auf 2 Jahre beschränken.

3. Nach der dritten bei weitem zahlreichsten Gruppe haben ordnungsmässig geführte Handelsbücher volle, den Gegenbeweis ausschliessende Beweiskraft contra scribentem mit der Modifikation, dass der Gegner nicht diejenigen Eintragungen, welche ihm günstig sind, annehmen und dagegen die, welche ihm schaden, verwerfen kann, nicht »teilen« darf, sondern dass er dasjenige Ergebnis, welches sämtliche auf den streitigen Punkt bezüglichen Eintragungen liefern, gelten lassen muss, wenn er einmal das Beweismittel als solches anerkannt bezw. angerufen hat (sogenanntes Prinzip der Unteilbarkeit der Beweiskraft). Hierher gehören: Argentinien (63); Bolivien (46); Brasilien (23); Chile (38, 39); Columbien (44); Costarica (33); Guatemala (51 al. 1);

Honduras (38); Nicaragua (35); Peru (43); Portugal (44 No. 1); Salvador (62 u. 64): Spanien (48 No. 1) und Uruguay (76).

Nach den meisten Gesetzgebungen dieser Gruppe beweisen ordnungsmässige Handelsbücher aber auch pro scribente, falls der Gegner keine in ordnungsmässigen Büchern enthaltenen Eintragungen dagegen vorbringt, oder wenn derselbe keinen anderen vollgültigen Gegenbeweis liefert (meist mit dem Zusatze: unbeschadet der Befugnis des Richters, diesen letzteren Beweis zu würdigen und eventuell einen anderen ergänzenden Beweis zu verlangen), so Argentinien (63), Columbien (44); Costarica (53); Guatemala (51 al. 2); Mexiko (70 al. 3); Peru (44); Portugal (44 No. 2); Salvador (63); Uruguay (76). Nach einer Spezialbestimmung von Uruguay (69 al. 2) soll gegen die Bücher eines Falliten der Gegenbeweis stets zulässig sein, auch wenn die Bücher ordnungsmässig geführt sind. (Diese Bestimmung war auch im alten argentinischen Handelsgesetzbuch (69 al. 2) enthalten, fehlt aber im neuen).

4. Nicht ordnungsmässig geführte Bücher werden von den meisten Gesetzgebungen für bei Gericht wertlos erklärt, meist auch mit dem Zusatze, es solle in derartigen Fällen die Eintragung in den ordnungsmässigen gegnerischen Büchern wenigstens dann massgebend sein, wenn der Gegner kein anderes zulässiges Beweismittel beibringe; so in Aegypten (16); Bolivien (48, 49); Brasilien (15: wertlos entweder nur hinsichtlich der fehlerhaften Stellen oder dem ganzen Inhalte nach); Columbien (33); Frankreich (13); Griechenland (13); Guatemala (36); Haïti (13); Honduras (34); Monaco (15); Nicaragua (26); Peru (33); Rumänien (51: keine Beweiskraft pro scribente); Salvador (50); Türkei (6); Uruguay (67).

Manche Gesetzgebungen bestimmen, dass nicht

ordnungsmässig geführte Handelsbücher dennoch stets contra scribentem beweisen, so Italien (50) und Rumänien (52), letzteres jedoch mit der Modifikation, dass die Partei, welche sich auf den Inhalt dieser Bücher berufen will, nicht berechtigt ist, den Inhalt derselben zu zerlegen (s. oben sub 3). —

E. Die Vorlegung der Handelsbücher vor Gericht.

1. Mit dem grössten Nachdruck verordnen die mittel- und südamerikanischen Handelsgesetzbücher ganz ausdrücklich, dass eine amtliche Untersuchung der Handelsbücher auf die Ordnungsmässigkeit ihrer Führung (ausserhalb der unten sub 2 erwähnten Fälle) unter keinen Umständen stattfinden dürfe, so Argentinien (57); Bolivien (55); Brasilien (17); Chile (41); Columbien (40); Costarica (49); Guatemala (46); Honduras (41); Mexiko (42); Nicaragua (31); Peru (37); Portugal (41); Salvador (57); Spanien (45); Uruguay (70); Venezuela (40).

Im übrigen wird in fast allen Gesetzgebungen eine Pflicht der Kaufleute, ihre Handelsbücher vor Gericht vorzulegen, nur in ganz bestimmt angegebenen und eng umschriebenen Fällen und Grenzen statuiert.

2. Nach fast allen Gesetzgebungen sind die Handelsbücher bei Gericht vorzulegen im Laufe eines Rechtsstreits unter Beschränkung des Rechts der Einsichtnahme des Gerichts oder der Gegen-Partei auf den Streitpunkt, und zwar wird die Vorlegung verfügt, entweder

a) nur auf Antrag einer Partei, so in Oesterreich (37); Ungarn (34);
   oder
b) sowohl auf Antrag einer Partei, wie von Amtswegen, so in Aegypten (10); Argentinien (59); Belgien (22); Brasilien (19); Chile (43);

Columbien (42); Costarica (51); Deutschland (37 u. § 13 des Einf.Ges. zur C.P.O. No. 2); Frankreich (14); Griechenland (14); Guatemala (48); Honduras (43); Italien (28); Mexiko (44); Monaco (17); Niederlande (12); Peru (39); Portugal (43); Salvador (59); Spanien (47); Türkei (9); Uruguay (72) und Venezuela (41).

3. Ueberdies sind die Handelsbücher, und zwar alsdann zur vollständigen Kenntnisnahme ihres ganzen Inhalts, bei Gericht vorzulegen in

Güter-Gemeinschafts- und Erbschafts- (Successions-)Angelegenheiten, in Gesellschaftsteilungssachen und in Fallimenten, und zwar auch hier wieder entweder lediglich:

a) auf Antrag einer Partei, so in Argentinien 58 (hier ist auch der Fall kaufmännischer Verwaltung und Geschäftsführung für fremde Rechnung hinzugefügt); Bolivien 56 (daselbst sind nur die Fälle der Universalsuccession, der Liquidation einer Handelsgesellschaft und des Falliments aufgezählt); Columbien (41 wie Bol. 56); Costarica (50); Griechenland (14); Guatemala (47 wie Bol.); Haïti (14); Mexiko (43; Hinzufügung wie in Argentinien 58); Monaco (16); Nicaragua (58); Niederlande (11); Peru (38); Portugal (42); Salvador (58); Spanien (46); Uruguay (71; wo gleichfalls der Fall kaufmännischer Verwaltung oder Geschäftsführung für fremde Rechnung hinzugefügt ist); oder auch

b) von Amtswegen, so in Aegypten (17); Belgien (21); Brasilien (18); Chile (42); Deutschland (40); Frankreich (50, 14); Honduras (42); Italien (27); Ungarn (36); Bosnien und Herzegowina (36); Türkei (7); Venezuela (42).

4. Wer die Handelsbücher, im Falle ihre Vorlegung in gesetzlicher Weise angeordnet ist, verbirgt, ist (ebenso wie derjenige, welcher die Führung der vorgeschriebenen Bücher überhaupt unterlassen hat) in dem betreffenden Rechtsstreite und, solange die Vorlegung nicht erfolgt, in jedem anderen Rechtsstreite, nach den Eintragungen in den ordnungsmässigen Büchern seines Gegners zu verurteilen, so Argentinien (56); Chile (33); Nicaragua (28); Portugal (44 § un.); Salvador (53); Spanien (48 No. 3); Uruguay (68), oder es wird (im Falle der Verweigerung der Vorlegung) dem Gegner der Eid auferlegt, so Belgien (24); Frankreich (17); Griechenland (17); Haïti (17); Honduras (37); Monaco (18); Niederlande (13); Rumänien (53) und Venezuela (43).

F. Die Aufbewahrung der Handelsbücher.

Nahezu überall wird vom Kaufmanne ausdrücklich verlangt, dass er die (vorgeschriebenen) Handelsbücher (und Korrespondenzen) aufbewahre.

Auch die Zeitdauer der Aufbewahrung ist von fast allen Gesetzgebungen — Aegypten, Nicaragua und die Türkei machen darin, soweit ich sehen kann, allein eine Ausnahme — ausdrücklich festgesetzt, und zwar auf:

1) **Zehn Jahre** von Belgien (Ges. v. 15. Dec. 1872 Art. 19); Deutschland (33); Frankreich (11); Griechenland (11); Haïti (11); Italien (26); Monaco (13); Ungarn (30); Bosnien (32); Schweiz (878); Rumänien (30);
2) **Dreissig Jahre:** von den Niederlanden (9);
3) **Auf die Dauer des Geschäftsbetriebes und bis zur Beendigung der Liquidation:** Bolivien (54); Chile (44); Columbien (45); Costarica (55); Guatemala (54); Honduras (44); Peru (47);

4) **Auf die Dauer des Geschäftsbetriebes und noch 5 Jahre nach der Liquidation:** Spanien (49);
5) **Auf die Dauer des Geschäftsbetriebes und noch 20 Jahre nach dessen Beendigung:** Argentinien (67), Portugal (80);
6) **Bis zur Liquidation aller Rechnungen und noch 10 Jahre nachher:** Mexiko (46); Salvador (67); Venezuela (44);
7) **Bis die daraus abzuleitenden Ansprüche verjährt sind:** Brasilien (10 No. 3).

Wenn ich, meine Herren, aus Rücksicht auf die Ihnen zur Verfügung stehende Kraft und Geduld, nunmehr die Reihe derjenigen Rechtsinstitute abschliessen muss, die ich in ihrer Ausgestaltung in den Gesetzgebungen der Welt Ihnen im Rahmen eines Vortrages vorzuführen in der Lage war, so fühlt wohl niemand mehr als ich, wie wenig ich Ihnen ein Bild des Ganzen und ein ganzes Bild zu geben vermochte.

Mein Zweck aber und zugleich mein aufrichtiger Wunsch würde erfüllt sein, wenn es mir gelungen wäre, den einen oder den anderen von Ihnen anzuregen, noch weiter hinabzusteigen in den tiefen Schacht, aus dem wir mit heiliger Scheu, aber auch mit warmer und freudiger Begeisterung einen Teil der zartesten Geheimnisse der Volksseele, ein grosses Stück der Kulturentwickelung der Welt zu Tage fördern können. Aber noch ein anderes möchte ich erreicht haben:

Es ist sicherlich ganz am Platze, wenn Ihering in lebendigem Zorne ausruft: »Ein Universalrezept für alle Völker und Zeiten steht auf einer Linie mit einem Universalrezept für alle Kranke, es ist der ewig zu Suche stehende Stein der Weisen, den in Wirklichkeit nicht die Weisen, sondern nur die Thoren zu suchen ausgehen können.«

Aber ebenso richtig ist es, dass auf den verschie denen Gebieten gerade des Handels- und Verkehrs rechts (insbesondere im See-, Wechsel- und Industrie und Frachtrecht) die Rechtsausgleichung mit jeden Jahrhundert, ja neuerdings fast mit jedem Jahrzehnt gewaltig an Terrain gewinnt, dass ein jedes neue nationale Recht, mindestens in unseren Tagen, eir weiterer Schritt ist auf diesem Wege der Ausgleichung der Gegensätze, dass es lediglich als eine aus den Rechten aller Nationen gewonnene Reinkultur sich darstellt.

Selbst der Bedenklichste wird wohl in Verfolg des heutigen Vortrags zuzugeben geneigt sein, dass trotz aller Verschiedenheit der nationalen Rechte im Einzelnen, mindestens diejenigen Gedanken in allen Gesetzgebungen der Welt im Wesentlichen gemeinsam sind oder doch eine immer wachsende Annäherung zeigen und gewinnen werden, denen der heutige Vortrag galt:

die Grundgedanken des Handelsrechts.

Druck der Hoffmannschen Buchdruckerei in Stuttgart.

